

Von: Ausschussbuero (Landtagsverwaltung SH)
Gesendet: Donnerstag, 9. November 2023 15:59
An: Ausschussbuero (Landtagsverwaltung SH)
Betreff: WG: Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags, Drucksache 20/1355
Anlagen: Auskunftspflichten Versorgungswerke.pdf

Von: Dr. Karl Stefan Zerres <-aus Datenschutzgründen entfernt->
Gesendet: Donnerstag, 9. November 2023 10:08
An: Innenausschuss (Landtagsverwaltung SH) <Innenausschuss@landtag.ltsh.de>
Cc: -aus Datenschutzgründen entfernt-
Betreff: [EXTERN] AW: Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags, Drucksache 20/1355

An den Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses,

in der Sache „Entwurf eines Gesetzes über Auskunftspflichten der berufsständischen Versorgungseinrichtungen“
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/1355

Sehr geehrter Herr Kürschner,

vorab eine kurze Bitte: in der „Anzuhörendenliste“ wurde die Apothekerversorgung Schleswig-Holstein nicht mit aufgenommen. Das irritiert uns, zumal alle anderen betroffenen berufsständischen Versorgungswerke, unabhängig von ihrer Organisationsform, angeschrieben worden sind. Wir würden uns darüber freuen, wenn Sie uns zukünftig in die Belange, die uns betreffen, mit einbinden könnten.

In der Sache dürfen wir auf die Stellungnahme unsere Dachorganisation, der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V., vom 2.3.2023 verweisen, die wir Ihnen im Anhang beigefügt haben. Wir teilen diese Stellungnahme vollinhaltlich. Am 5.4.2023 hatten wir die Gelegenheit, die Thematik mit Frau Ministerin Prof. Dr. von der Decken persönlich in unserem Haus zu besprechen. Wir haben insbesondere hervorgehoben, dass es neben den konkreten Einzelthemen wichtig ist, auf eine einheitliche inhaltliche Fassung der Ermächtigungsgrundlagen in den Ländern hinzuwirken.

Zum Schluss nochmals die Bitte, uns zukünftig nicht zu vergessen.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Zerres
Geschäftsführer

APOTHEKERVERSORGUNG
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Versorgungswerk (Apothekerversorgung) der
Apothekerkammer Schleswig-Holstein
Körperschaft des öffentlichen Rechts

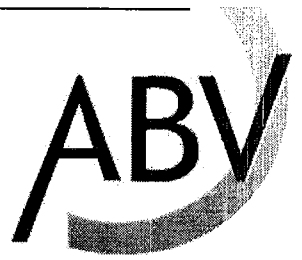
Düsternbrooker Weg 75
24105 Kiel
Tel.: 04 31-57 93 5-50

Fax: 04 31-57 93 5-60

E-Mail: -aus Datenschutzgründen entfernt-

Web: www.av-sh.de

Diese E-Mail einschließlich etwaiger Anlagen kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Diese Informationen sind ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Offenlegung und/oder Weitergabe dieser E-Mail oder ihres Inhalts sind nicht gestattet.



ABV e. V. - Luisenstraße 17 - 10117 Berlin

Ministerium der Justiz und Gesundheit
Schleswig-Holstein
Postfach 7145
24171 Kiel

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Postfach 08 02 54
10002 Berlin

Telefon - (030) 8009310-0
Telefax (030) 8009310-29

E-Mail info@abv.de
Internet www.abv.de

Vorab per E-Mail

JuMi.Referat_II_33@jumi.landsh.de

02. März 2023

23ee0007

Betreff: Entwurf eines Gesetzes über Auskunftspflichten der berufsständischen Versorgungseinrichtungen

Aktenzeichen: II 334/3174-2-16-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zum o.g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV) ist die Spitzenorganisation der 91 auf Landesrecht beruhenden öffentlich-rechtlichen Pflichtversorgungseinrichtungen der Angehörigen der verkammerten Freien Berufe (Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigte, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Zahnärzte sowie Psychologische Psychotherapeuten und Ingenieure).

In dem vorliegenden Gesetzentwurf werden durch Regelungen zu den Versorgungswerken der Heilberufe [Art. 1 Ziff. 1 zu § 4 a) Abs. 7 und 8], Architekten- und Ingenieure [Art. 2 Ziff. 2 zu § 32 Abs. 4a], Rechtsanwälte [Art. 3 Ziff. 3b) zu § 3 Abs. 4 und 5] und der Steuerberater [Art. 4 zu § 14 Abs. 4 und 5] die Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung für den Gläubiger

im Vollstreckungsverfahren ausgestaltet und zugleich die Anforderungen an die Datenübermittlung der Versorgungswerke an öffentliche Stellen konkretisiert. Die Neuregelungen sind insoweit inhaltsgleich ausgestaltet.

Zugleich wird – für die Heilberufe – der elektronische Sterbedatenabgleich geregelt [Artikel 1 Ziff. 1 zu § 4 a) Abs. 6], wobei die vorgeschlagene landesrechtliche Änderung lediglich klarstellenden Charakter haben dürfte. Denn die entsprechende bundesgesetzliche Regelung des § 101 a Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2, 2. Hs. SGB X zur Ermächtigung der Datenübermittlung von Sterbedaten berufsständisch Versicherter durch den Renten Service der Deutschen Post AG an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen gilt bereits seit dem 01.07.2020.

Diese Stellungnahme wird vorbehaltlich eigener Stellungnahmen auch im Namen des Schleswig-Holsteinischen Versorgungswerk für Rechtsanwälte, Versorgungswerk der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein, Versorgungswerk (Apothekerversorgung) der Apothekerkammer Schleswig-Holstein, Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein und des Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Schleswig-Holstein abgegeben.

Zum Inhalt der Regelungen:

ABV sieht die Erforderlichkeit, korrespondierende Regelungen der Länder einzuführen, um sicherzustellen, dass die Ersuchen der Gerichtsvollzieher nicht ins Leere gehen. Eine einheitliche inhaltliche Fassung der Ermächtigungsgrundlagen in den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen wird ausdrücklich begrüßt.

Allerdings dürfen die berufsständischen Versorgungseinrichtungen nicht über Gebühr belastet werden.

Der Wille des Gesetzgebers zielt im Hinblick auf diese Auskunftsansprüche auf eine Gleichstellung der berufsständischen Versorgungseinrichtungen mit der gesetzlichen Rentenversicherung ab. Dies impliziert, dass dieser Anspruch aber auch nicht überschießend sein darf und den berechtigten Stellen umfassendere Befugnisse einräumt, als dies bei der gesetzlichen Rentenversicherung der Fall ist, arg. e. contrario. Insbesondere spricht nichts dafür, den Berechtigtenkreis darüber hinaus zu erweitern oder die Ausnahmetatbestände nicht gleichwohl zu berücksichtigen.

Diese grundsätzlichen Zielsetzung des Gesetzes kann nach unserem Dafürhalten durch Spiegelung des § 74a Abs. 2 und Abs. 3 SGB X i. d. F. des GvSchuG vom 7. Mai 2021 auf landesrechtlicher Ebene gewährleistet werden, wobei ein Ansatzpunkt wäre – parallel zur Regelung der Gesetzliche Rentenversicherung – den Versorgungseinrichtungen die Möglichkeit der Beurteilung der qualitativen Voraussetzungen der Ausnahmetatbestände (bessere Eignung einer anderen Behörde; unverhältnismäßig großer Aufwand; ernstliche Gefährdung der eigenen Aufgabe) ausdrücklich im Normtext einzuräumen.

In Betracht gezogen werden könnte ferner die Möglichkeit, die landesrechtlichen Regelungen als eine Rechtsgrundverweisung auf § 74a Abs. 2 und Abs. 3 SGB X i. d. F. des GvSchuG vom 7. Mai 2021 auszugestalten. Da sich die künftige Entwicklung nur schwer voraussehen lässt, dürfte eine gleitende Verweisung allerdings nicht in Betracht kommen, sondern wäre einer starren Verweisung der Vorzug zu geben. Dies dürfte auch im Hinblick darauf gelten, als dass eine Veränderung der Ausgangsnorm zu einer versteckten Verlagerung von Gesetzgebungsbefugnissen führen könnte.

Bei der Frage nach der juristischen Technik sehen wir das Spannungsverhältnis zwischen der Attraktivität der Kürze einer Norm durch (starre) Rechtsgrundverweisung und den Vorteilen, die eine alle Voraussetzungen und Rechtsfolgen umfassende Norm bietet. Den Ausschlag muss nach unserem Dafürhalten aber die Forderung nach einer eindeutigen und unmissverständlichen Regelung geben, die insbesondere auch alle Schutzrechte umfasst, mit anderen Worten die explizite Aufnahme der Ausnahmetatbestände.

Die abstrakte Formulierung des vorliegenden Entwurfes ist nach unserem Dafürhalten aus Gründen der Rechtssicherheit abzulehnen.

Dem übermittelten Vorschlag begegnen die folgenden Bedenken:

- I. Der Entwurf sieht eine Erweiterung auf alle "öffentliche Stellen" vor. Insoweit dürften aber bereits durch die Vorschriften zur Amtshilfe in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder abschließende Rechtsgrundlagen bestehen. Ein dahingehender Regelungsbedarf ist mithin nicht ersichtlich. Insbesondere müssen die in den VwVfG statuierten weiteren Voraussetzungen für ein Amtshilfeersuchen weiterhin gelten.

- II. Der Entwurf ist im Sinne einer Datenübermittlungspflicht, nicht als reine Datenübermittlungsbefugnis ausgestaltet („*Verlangt eine öffentliche Stelle ... so übermittelt das Versorgungswerk ...*“).
- III. Insbesondere aber greift der Entwurf nicht die weiteren Ausnahmetatbestände auf, bei denen eine entsprechende Auskunft verweigert werden kann.

So statuierte der § 74a Abs. 2 Sätze 1 und 2 SGB X bereits vor der aktuellen Gesetzesänderung eine zeitliche Zäsur. Liegt das Ersuchen länger als sechs Monate zurück, kann es abgelehnt werden.

Weiterhin verweist § 74a Abs. 2 S. 2 SGB X bereits jetzt auf die weiteren Ausnahmetatbestände des § 4 Abs. 3 SGB X. § 4 Abs. 3 SGB X enthält eine Aufzählung von Fällen, in denen es im Ermessen der ersuchten Behörde steht, die Amtshilfe zu verweigern (Nr. 1: Bessere Eignung einer anderen Behörde; Nr. 2: Unverhältnismäßig großer Aufwand; Nr. 3: Ernstliche Gefährdung der eigenen Aufgabe).

Mangels aufgenommenen Verweises bleibt es bei dem vorliegenden Formulierungsvorschlag ausschließlich bei einer Berechtigung der Versorgungseinrichtungen zur Auskunftsablehnung, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Diese Eingrenzung erschließt sich indes nicht. Die in § 74 a SGB X statuierten Ausnahmetatbestände müssen vielmehr für die Versorgungseinrichtungen zwingend gleichermaßen gelten.

- IV. Als weitere Ausnahme von der Auskunftserteilung sieht § 74a Abs. 3 SGB X i. d. F. des GvSchuG vom 7. Mai 2021 vor, dass die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zur Übermittlung nicht verpflichtet sind, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann. Dies muss für die Versorgungseinrichtungen zwingend gleichermaßen gelten.
- V. Auch gilt bereits jetzt, dass der Gerichtsvollzieher in seinem (elektronisch zu übermittelnden) Ersuchen zu bestätigen hat, dass die Voraussetzungen für das Auskunftsverlangen vorliegen (§ 74a Abs. 3 SGB X i. d. F. des GvSchuG vom 7. Mai 2021). Auch diese Voraussetzung muss gegenüber den Versorgungseinrichtungen zwingend gleichermaßen gelten.

- VI. Der Entwurf bildet weder die Voraussetzungen für eine Anfrage, noch die Art der Übermittlung ab. Bereits aus Gründen der Rechtssicherheit wäre dieses entsprechend zu ergänzen, wobei auch hier über eine (starre) Rechtsgrundverweisung nachgedacht werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Hartmann

gez. Patricia Köster